

# RS Vwgh 1987/4/29 86/03/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1987

## Index

L82000 Bauordnung  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
93 Eisenbahn

## Norm

BauRallg;  
EisenbahnG 1957 §35 Abs3;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die nach § 35 Abs 3 EisenbahnG vorzunehmende Interessenabwägung setzt die Erhebung von Einwendungen voraus, die eine Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte zum Inhalt hat. Beziehen sich die von Eigentümern der im Sinne des § 34 Abs 4 EisenbahnG betroffenen Grundstücke gegen das Bauvorhaben ins Treffen geführte Interessen auf die Abwehr von Immissionen und betreffen diese keine subjektiven öffentlichen Interessen, ist auch den gegen die von der Eisenbahnbehörde vorgenommene Interessenabwägung vorgebrachten Einwänden kein Erfolg beschieden.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Gewerberecht und Eisenbahnrecht Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030050.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>